# Militärdepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1843)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415852

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# VI.

# Militärdepartement.

## I. Organische Arbeiten.

Da der Stand Bern fünf Compagnien Cavallerie zum Bundesheer zu liefern hat, bis dahin aber deren nur vier im auszügerpflichtigen Alter besaß, sich bei denselben indessen hinlänglich überzählige Mannschaft, wie auch Officiere befanden, um eine fünfte Compagnie bilden zu können, so wurde zur Zusammensetzung einer solchen geschritten und es hat nun der Stand Bern der daherigen Forderung ein Genüge geleistet.

## II. Veränderungen im Mannschaftsbestand.

### Ernennungen und Beförderungen.

Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officieren ernannt . . . . . 19
und von Unterofficieren zu Officieren befördert . . 16

Im Jahr 1843 erfolgten Officierbeförderungen:
bei'm Auszug . . . . . 79
bei der Landwehr . . . . . 46

Die Zahl der im eidgenössischen Generalstab sich befindenden bernischen Officiere beträgt . . . . 32
nämlich, Combattanten: 2 Obersten, 4 Oberstlieutenanten, 6 Majoren, 4 Hauptleute, 3 Lieutenants;

Nichtcombattanten: 2 mit Oberstenrang, 3 mit Majorsrang, 5 mit Hauptmannsrang.

Im Mannschaftsbestande fanden folgende Veränderungen Statt:

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1974 Mann. Dagegen wurden ordentlicher Weise nach gesetzlich vollendeter Auszügerdienstpflicht zur Landwehr versetzt 950 Mann und wegen erreichtem gesetzlichem Alter gänzlich entlassen 613 Mann.

Außerdem fand folgender Abgang statt:

Verstorbene 108, Entlassene aus verschiedenen Gründen 249, Vermißte 25, Total 995 Mann.

Erlaubnißscheine wurden durch den Oberstmilizinspektor ertheilt, um sich aus dem Kanton zu entfernen: an Auszüger 374, an Landwehrmänner 21, zusammen 395 Mann.

Der Stand der bewaffneten Macht ist auf 31. December 1843 wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Auszug . . . . | 17,850 Mann. | |
| Landwehr (ehemalige Reserve) | 6,763 „ | |
| | | 24,613 Mann. |
| Aeltere Landwehr: | | |
| ehemalige Marschbataillone | 6,528 Mann. | |
| Stammlandwehr . . | 8,920 „ | |
| | | 15,448 Mann. |
| Total . . . | | 40,061 Mann. |

Die Stadtbürgerwache zu Bern zählt 90 Mann
und das Studentencorps . . . 135 „

Die zwei Landwehrbataillone Nr. **III** und **IV** wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichen Falls für die vollständige Stellung des Bundescontingents die Bataillone Nr. **XIII** und **XIV** zu ersetzen.

## III. Instruktionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Rekrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in frühern Jahren, auf einen Tag.

Auch in diesem Jahre wurde ein militärisch-wissenschaftlicher Curs abgehalten, und zwar vom 9. Januar bis 1. Februar, und so wie bei frühern nahmen 12 Officiere daran Theil, nämlich 3 Oberstlieutenante, 1 Commandant, 2 Majoren und 6 Aidemajoren. Derselbe erstreckte sich auf die nämlichen Fächer, wie die vorhergehenden, nämlich: Unterricht in der Artilleriewissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung von Truppen, Dislocationen, Reiten ꝛc. Es wurden dazu täglich 6 Unterrichtsstunden verwendet.

Die Rekruten des Geburtsjahres 1823 wurden gesetzlicher Vorschrift gemäß im Laufe des Jahres 1843 instruirt, bewaffnet und ausgerüstet.

Mit den Rekruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruirt:

2 Compagnien Cadres der Artillerie,
2 „ „ „ Scharfschützen,
24 „ „ „ Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 25.

Behufs der gesetzlichen Wiederholungscurse, so wie theilweiser Vervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

Zwei Compagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (Nr. 2 und 5).

In Befolgung der Vorschrift des §. 131 des Militärgesetzes und infolge der vom Großen Rathe geschehenen desfallsigen Geldanweisung im Büdget fand im Jahr 1843 ein Cantonalübungslager Statt. Dasselbe wurde vom 25. Juni bis 8. Juli auf der eidgenössischen Allment bei Thun abgehalten und war zusammengesetzt aus:

Zwei Compagnien Artillerie, Nr. 1 und 3, unter dem Commando des Herrn Major Quiquerez;

zwei Compagnien Cavallerie, Nr. 1 und 3, unter Commando des Herrn Major Mieſcher;

zwei Compagnien Scharfſchützen, Nr. 7 und 8;

drei Bataillonen Infanterie, Nr. 1, 10 und 12.

Aus ökonomiſchen Rückſichten wurden von den Infanteriebataillonen nur die fünf jüngern Jahrgänge aufgeboten. Die Geſammtlagermannſchaft betrug mit Inbegriff des Generalſtabes und eines zum Aufſchlagen des Lagers einberufenen Sappeurdetaſchements im Ganzen 2566 Mann.

Der Pferdbeſtand belief ſich auf 256.

Um das Gelingen des Lagerzwecks möglichſt zu ſichern, waren der Generalſtab und die Stabsofficiere der Infanterie nebſt einem Theil des Stabsperſonals zu einem Vorunterricht von vier Tagen in Bern und die Cadres der Infanteriebataillone und beider Scharfſchützencompagnien zu einer ſolchen von drei Tagen auf den Corpsſammelplätzen unmittelbar vor dem Bezug des Lagers einberufen worden. Die Bataillonsſtäbe nahmen auch Theil an dieſem Unterricht. — Die Cadres der Artillerie wurden acht Tage vor den Compagnien und dieſe acht Tage vor Bezug des Lagers einberufen.

Trotz der — Anfangs mehrere Tage andauernden ungünſtigen — Witterung, die beinahe alle Uebungen unmöglich machte, wurde in der übrigen ſehr beſchränkten Zeit ſehr Befriedigendes geleiſtet.

Die eidgenöſſiſche Militärſchule in Thun beſuchten:

Sappeurs: 1 Officier, 1 Tambour, 14 Unterofficiere und Soldaten;

Artillerie: 4 Officiere, 2 Trompeter, 25 Unterofficiere und Soldaten;

Train: 1 Officier, 1 Pferdearzt, 17 Unterofficiere und Soldaten.

Auch in diesem Jahr genoß das Instructionspersonal, wie früher, an Winterabenden Unterricht im Schreiben und Rechnen.

## IV. Musterungen und Inspectionen.

Es fanden im Laufe dieses Jahres flügelweise Musterungen Statt:

Im Frühling:

Ueber das zweite Landwehrbataillon zu Fraubrunnen und im Sand; über das fünfte Auszügerbataillon zu Langnau und Trachselwald;

über das neunte Auszügerbataillon zu Meikirch und Gümminen; über das eilfte Auszügerbataillon zu Affoltern i. E.

Im Spätjahr:

Ueber das erste Landwehrbataillon zu Riggisberg und Bethlehem;

über das dritte Landwehrbataillon zu Thun und Kiesen;

über das vierte Landwehrbataillon zu Interlaken und Zweisimmen.

Den 6. Juli bestanden die zwei Scharfschützencompagnien Nr. 7 und 8 während ihrer Instruktion im Lager eine eidgenössische Inspection; so wie dieß ebenfalls den 11. October in Bezug auf die Artilleriecompagnien Nr. 2 und 5 nach genossener Vorinstruction von drei Wochen der Fall war.

Die militärische Haltung der vier Landwehrbataillone war im Allgemeinen viel besser als bei der ersten Musterung, welche vor zwei Jahren Statt fand; ebenso zeigte sich auch der Zustand der Waffen und der Kleidungen weit befriedigender, was einerseits drr bessern Besorgung und vermehrten Sorgfalt und anderseits dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die ältesten Jahrgänge nicht unter die Waffen berufen worden.

Wegen der schlechten Witterung konnte nicht überall im Freien, wie es zu wünschen gewesen wäre, manövrirt werden.

An ſolchen Orten, wo es die Witterung zuließ, wurden die Handgriffe auf befriedigende Weiſe vollzogen; die Ladung und die Feuer ließen hinwieder manches zu wünſchen übrig. Im übrigen war die Mannſchaft ſehr ruhig und willig und das Betragen tadellos.

Leider war bei Anlaß der Muſterung über die Auszügerbataillone das Wetter ebenfalls ſehr regneriſch, ſo daß auch nicht überall mit der Mannſchaft die beabſichtigten Uebungen vorgenommen werden konnten und man ſich daher mit der Inſpection der Waffen und der Ausrüſtung begnügen mußte. Indeſſen da wo es ſich thun ließ, fielen die Uebungen im Allgemeinen befriedigend aus, und mit dem gehorſamen, ruhigen und anſtändigen Betragen der Mannſchaft hatte man auch alle Urſache zufrieden zu ſein.

Die eidgenöſſiſchen Inſpectionen betreffend, ſo ſind die dießfalſigen Berichte noch zu gewärtigen.

## V. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Der Geiſt der Subordination und guter Wille herrſchten fortwährend ſowohl bei den Rekruten als bei den in Inſtruction berufenen Corps. Bei einer mit angemeſſener Strenge geführten Leitung wird der Sinn für Ordnung und militäriſchen Gehorſam ſich je länger je mehr befeſtigen, ſo daß von den Truppen des Standes Bern auch in dieſer Beziehung Befriedigendes erwartet werden darf. Weſentliche Disciplinarvergehen ereigneten ſich wenige; die vorgefallenen waren meiſt geringer Natur.

So wie der bedauerliche Zuſtand der Armatur im Jahre 1842 den Regierungsrath veranlaßt hatte, einen dießfallſigen Tagesbefehl zu erlaſſen, ſo zeigten die Inſpectionen im Jahre 1843 durch zahlreiche Erſcheinungen von unreinen Waffen, wie nöthig eine ſolche Maßregel geweſen. — Es wurden dann auch im Laufe dieſes Jahres von den wegen vernachläßigter Bewaff-

nung bei den verschiedenen Anlässen aufgezeichneten Soldaten 339 Mann nach Bern einberufen und erst nach erwiesener befriedigenden Instandstellung ihrer Waffen entlassen. Dieselben erhielten zwar Verpflegung, allein keinen Sold. Da der Staat dem Militär die Waffen in vollkommen gutem Zustande in die Hände liefert und der Mann über Reinigung und Unterhalt seiner Waffen gründlichen Unterricht erhält, so kann der schlechte Zustand derselben nur strafbarer Nachläßigkeit zugeschrieben werden und es haben die Betreffenden die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beizumessen. *)

Bei fortgesetzter durchgreifender Ausführung der Vorschrift des Tagesbefehls darf man zuverläßig dem baldigen Verschwinden dieses großen, in ökonomischer und dienstlicher Beziehung höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstandes entgegensehen.

Bestrafungen wegen unbefugten Schießens fanden nur zwei Statt, was wohl den unausgesetzten Ermahnungen und Einschärfungen, so wie ganz vorzüglich der unnachsichtlich strengen Vollziehung des Tagesbefehls vom 11. September 1837 zuzuschreiben ist, so daß dieses alte Grundübel, welches in frühern Zeiten fast alljährlich Unglücksfälle herbeiführte, beinahe als ausgerottet betrachtet werden kann.

---

*) Hingegen kamen von zwei verschiedenen Seiten Bemerkungen in den Amtsberichten ein: der eine Bericht rügt, daß der Soldat, wenn sich an seinen Waffen etwas Schadhaftes zeige, nach Bern kommen müsse ohne Sold, was die aus entferntern Gegenden Kommenden weit empfindlicher treffe, als die Näherwohnenden; der andere Bericht rügt sodann, daß, wie der Fall schon vorgekommen, Waffen von ausgetretenen Militärs in gutem Zustande abgesandt worden, aber in schlechterem Zustand im Zeughaus angelangt seien, wofür den Betreffenden eine Entschädigung auferlegt werden. Am sichersten werden die Militärs sich vor Schaden hüten, wenn sie dafür gehörig Sorge tragen, daß ihre Waffen in gehörigem Zustand eingeliefert werden, zu welcher Forderung der Staat bei seinen großen daherigen Opfern gewiß wohl berechtigt ist, wenn auch zugegeben werden mag, was ein dritter Bericht bemerkt hat, daß die ganze Militärpflicht den Aermern härter treffe als den Reichern.

Das Kriegsgericht hatte im Jahr 1843 zwei Sitzungen und verurtheilte:

1) wegen Verletzung des Hausrechts einen Trainsoldat zu einem Monat Gefängnißstrafe, einen Soldat der ersten Jägercompagnie des V. Bataillons zu drei Wochen Gefängnißstrafe, und einen Tambour des nämlichen Bataillons ebenfalls zu drei Wochen Gefängnißstrafe; ferner alle drei in solidum und zu gleichen Theilen zur Entschädigung an die Damnifikaten und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349;
2) wegen Dienstverweigerung einen Soldat der ersten Jägercompagnie des XI. Bataillons zu sechs Monaten Gefängnißstrafe und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349.

Die Anklagekammer hatte im Jahr 1843 vier Sitzungen.

Sie versetzte in Anklagezustand:

1) einen Soldat (vorbemeldt), wegen Dienstverweigerung;
2) einen Soldat der dritten Füsiliercompagnie des VII. Bataillons, wegen Ausbleibens vom Jurafeldzng im Jahre 1836, die Erledigung dieses Falles fällt in das Jahr 1844;
3) einen Officier des X. Bataillons, wegen einfacher Körperverletzung, die Erledigung dieses Falles fällt wegen Krankheit des Betreffenden in das Jahr 1844.

In den folgenden Fällen hingegen beschloß die Anklagekammer, es finde die Anklage nicht Statt:

1) in Sachen eines Soldaten der zweiten Sappeurcompagnie, wegen Körperverletzung;
2) in Sachen eines Soldaten des VIII. Bataillons, wegen Körperverletzung aus Fahrläßigkeit;
3) in Sachen eines Soldaten des VII. Bataillons, wegen Verdacht Diebstahls und Betrugs.

Das Cassationsgericht war auch während des ganzen Jahres 1843 niemals im Fall sich zu versammeln.

## VI. Kriegscommissariat.

### Rechnungswesen.

Die finanziellen Verhandlungen bestunden in Folgendem:

1) In der endlichen Erledigung der Verhandlungen über die dem Canton Bern auffallenden Kosten des im Jahr 1842 abgehaltenen eilften eidgenössischen Uebungslagers;
2) in den ordentlichen allgemeinen finanziellen Verhandlungen.

### Resultat:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Beliefen sich die Kosten des eidgenössischen Uebungslagers im Jahre 1842 für den Kanton Bern auf . . | Fr. | 2,036. 59 |
| 2) die allgemeinen Ausgaben betrugen . | „ | 387,260. 80 |
| Totalausgaben | Fr. | 389,297. 39 |
| Nach dem Büdget waren jedoch nur Credite bewilligt für . . . . | „ | 386,351. — |
| somit erzeigte sich ein Ausfall von . . | Fr. | 2,946. 30 |

zu dessen Deckung der Große Rath den erforderlichen Supplementarcredit Anfangs 1844 bewilligte.

Die Kosten des in diesem Jahr abgehaltenen Cantonalübungslagers haben den daherigen Büdgetansatz um Fr. 14,802. 79 überschritten, welche Mehrausgabe durch zweckmäßige Anschaffungen von Lagergeräthschaften und vortheilhafte Einrichtungen für die Zukunft von bleibendem Nutzen verursacht wurden.

Dagegen wurden auf verschiedenen andern Büdgetansätzen bedeutende Ersparnisse erzweckt; daher wenn die nicht vorgesehenen Fr. 2036. 59 für das eidgenössische Uebungslager pro 1842 nicht in Betracht gezogen werden, im Grunde auf den allgemeinen Militärausgaben nur ein Ausfall von Fr. 909. 80 Statt fand.

## Kleidungswesen.

Verzeichniß über die im Jahr 1843 an die Truppen verabfolgten neuen Militärkleidungsstücke.

| Waffen. | Tschakos. | Röcke. | Hosen. | Reithosen. | Schulterblätter. | Epauletten. | Sträuße. | Reitmäntel. | Kamaschen. | Jägerdekorationen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sappeur . . . . . | 42 | 42 | 42 | — | 16 | 26 | — | — | 42 | — |
| Artillerie mit Train . . | 188 | 197 | 108 | 89 | 169 | 18 | 4 | — | 110 | — |
| Cavallerie . . . . . | 44 | 46 | — | 44 | — | — | — | 47 | — | — |
| Scharfschützen . . . . | 111 | 111 | 112 | — | — | — | — | — | 111 | — |
| Infanterie . . . . . | 1605 | 1603 | 1605 | — | — | 3 | — | — | 1610 | 468 |
| Total | 1990 | 1999 | 1867 | 133 | 185 | 47 | 4 | 47 | 1873 | 468 |

In Uebereinstimmung mit dem neuen eidgenössischen Militärkleidungsreglement sind die Reithosen der Trainsoldaten, bloß unten mit 9 Zoll hohem Leder besetzt, aberkannt und durch solche nach der Bestimmung des eidgenössischen Reglements, ganz mit Leder versehen, ersetzt worden. Ferner erhielten die eintretenden Recruten für das Sappeurcorps, statt den bisherigen messingenen Schulterblättern, rothe wollene Epaulettes nach eidgenössischer Vorschrift.

Aus dem Kleidungsmagazin-Vorrath wurden in diesem Jahre 1070 noch brauchbare Kaputröcke nach neuer Ordonnanz umgeändert, und in Vorrath neu angeschafft:

700 Infanterie-Caputröcke,
200 Scharfschützen-Caputröcke,

900 Stück.

Für den Casernendienst wurden folgende Gegenstände angeschafft: 207 Schüsseln von Zinn, 62 Matrazen, 50 Kopfpolster, 275 Bettdecken, 271 Leintücher, 100 Bettstellen.

Das eidgenössische Militärreglement bestimmt die tägliche Besoldung eines Majors ohne Rationsvergütung auf Fr. 5. Da man aber fand, daß diese Besoldung für einen Major, gegenüber derjenigen eines Hauptmanns, in keinem Verhältniß mit seinen Functionen, seiner größern Verantwortlichkeit und der Anlässe zu Mehrausgaben stehe, und daß es somit in der Billigkeit liege, alles dieses durch eine angemessene Solderhöhung zu berücksichtigen, hat der Große Rath auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Militärdepartements, den 21. Juni 1843 beschlossen: daß die Majore, neben den ihnen nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement noch zukommenden Vergütungen für Mundportionen, Fourage-Rationen und Bagage-Geldern ꝛc. für jeden Dienstag im Cantonaldienst eine fire Besoldung von sieben Schweizerfranken zu beziehen habe.

Bei Einführung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen

ward erkannt: für diejenigen Unteroffiziere der Landwehr, welche wegen Beförderung im Falle sind, nach §. 92 der Militair-Verfassung auf die Gradauszeichnungen und das Seitengewehr Anspruch machen zu können, die noch vorräthigen Seitengewehre nach bisheriger Ordonnanz zu bestimmen; hingegen für alle angehenden Offiziere des Auszugs sich künftighin ausschließlich an die neue eidgenössische Ordonnanz zu halten.

Bisdahin ward dem Kriegs-Commissariat überlassen, für die Herbeischaffung der benöthigten Trainpferde, sei es für Uebungslager, Instruktionen oder Feldzüge zu sorgen: ungeacht in dieser Beziehung keine Mißbräuche statt fanden und dabei stets gewissenhaft im Interesse des Staats gehandelt wurde, so glaubte dennoch das Militair-Departement grundsätzlich bestimmen zu sollen, künftighin auch für dergleichen Lieferungen, gleich wie alle übrigen, die öffentliche Concurrenz eintreten zu lassen.

In Betreff der Pferdschatzungen, so hatte man sich bis dahin nach den eidgenössischen Vorschriften gerichtet; allein da man allen denjenigen die im Falle sind, Pferde halten zu müssen, in dieser Beziehung die größtmögliche Sicherheit gewähren wollte, so ward in Betreff der Schatzung der Pferde, nach einem angenommenen Regulativ, eine Commission aufgestellt, bestehend aus dem Kriegs-Commissair als Präsident oder an dessen Stelle sein Adjunkt und vier Mitgliedern und eben so viel Suppleanten, welche über Annahme und Schatzung der Pferde der reitenden Jäger, der Stabsoffiziere und des Trains entscheidet.

## VII. Zeughaus-Amt.

Zur Bewaffnung der Rekruten und Milizen wurden geliefert:

Flinten 1561, Pistolen 86, Säbel und Waidmesser 1020 nebst zugehörendem Lederzeug.

An Scharfschützen-Rekruten sind verkauft und sogleich wieder ergänzt worden: Stutzer 55.

Von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft sind eingelangt:

Flinten 397, Pistolen 34, Säbel und Waidmesser 464.

In der Büchsenschmied-Werkstätte wurde reparirt:

Flinten 1476, Stutzer 62, Pistolen 80.

Daß die Zahl dieser Waffen kleiner ist als früher, rührt davon her, daß die Büchsenschmiede so viel möglich mit Umänderung der Steinschloßgewehre beschäftigt wurden.

Ueberſicht der während dem Jahre 1843 verbrauchten Munition.

| Bei den Anläßen. | Truppen-Gattungen. | Geſchützpulver. | Flintenpulver. | Kanonenkugeln. | Granaten. | Blinde Patronen. | Scharfe Patronen. | Blei. | Zündkapſeln. | Kugelfutter. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für: | | ℔. | ℔. | Stück. | Stück. | Stück. | Stück. | ℔. | Stück. | Stück. |
| die Inſtruction | Artillerie | 2233 | — | 391 | 171 | — | — | — | — | — |
| " " | Cavallerie | — | — | — | — | 1520 | — | — | — | — |
| " " | Scharfſchützen | — | 1089 | — | — | — | — | 3730 | 29300 | 24920 |
| " " | Infanterie | — | — | — | — | 40020 | 21000 | — | — | — |
| " " | Studentencorps | — | — | — | — | 4500 | — | — | — | — |
| Münchenbuchſee | Normalanſtalt | — | — | — | — | 3300 | — | — | — | — |
| das Cantonal-Uebungslager. | Artillerie | 2286 | — | 239 | 27 | — | — | — | — | — |
| | Cavallerie | — | — | — | — | 600 | — | — | — | — |
| | Scharfſchützen | — | 160 | — | — | 5980 | — | 750 | 30150 | 23920 |
| | Infanterie | — | — | — | — | 199660 | — | — | — | — |
| | | 4519 | 1249 | 630 | 198 | 255580 | 21000 | 4480 | 59450 | 48840 |

Die Lagerung der Truppen erforderte 844 Zelten und Gewehrmäntel.

Der eidgenössischen Militärschule wurde gegen Miethzins einiges Positionsgeschütz und Lagergeräthe geliefert.

Von neuen Anschaffungen sind zu nennen:

40 Paar Percussionspistolen.
500 Percussionsflinten.
100 Waidmesser.
806 Infanterie-Patrontaschen mit Riemen, Bajonetscheiden und Flintenriemen.

Ferner:

20 Baßtrompeten.
30 Feldkochgeräthe für Offiziere.
20 Pferdgeschirre mit Sätteln und Packkisten.

Endlich sind aus dem Betrag der Einnahme für den Canton Tessin verkauftes Material 39 Zelte nach neuem Modell angeschafft worden.

Auf 31. Dezember 1843 betrug der Vorrath an brauchbaren Infanterieflinten nicht mehr 8000 Stück, und diese Zahl wird sich ungeachtet der nun seit zwei Jahren stattfindenden Anschaffung von 500 Flinten per Jahr, mehrere Jahre noch vermindern, weil die Bewaffnung der Rekruten nahe an 1600 Stück erfordert und dagegen höchstens 800 Flinten von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft eingehen. Die Vermehrung des Flintenvorraths ist daher ein sehr dringendes Bedürfniß.

Nachdem die von der Eidgenossenschaft zu liefernden Modelle und Bestandtheile eingelegt waren, wurde gleich mit Anfang des Jahres die Umänderung der Steinschloßflinten zu Percußionsflinten, eifrig betrieben, so daß bereits im October 811 Stücke dem Eidgenössischen Inspektor vorgewiesen werden konnten, welche sämmtlich als vorschriftsmäßig mit dem eidgenössischen Stempel bezeichnet worden sind. Bis Ende

Jahres erhielten 1017 Flinten für die Infanterie die Percuſſions-Einrichtung.

Um die Umarbeitung der Steinſchloßgewehre in Percuſſionszündung zu befördern, fand ſich das Militär-Departement veranlaßt, die Waffen nicht nur von der mit Ende 1843 gänzlich entlaſſenen Mannſchaft, ſondern zugleich auch von dem älteſten noch dienſtpflichtigen Jahrgang abfordern zu laſſen, damit die gleichförmige Bewaffnung der einzelnen Bataillone beibehalten und der Zweck möglichſt ſchnell erreicht werden könne. Jene Milizclaſſe vom Geburtsjahr 1805 bleibt nichts deſtoweniger verpflichtet, ihre übrigen Militär-Effekten ſo zu unterhalten, daß ſie auf erſten Ruf in Reih und Glied zu treten im Stande iſt. Auf dieſe Weiſe werden ſchon bis Ende Mai 1844 drei Bataillone, nebſt den für dieſe Corps einrückenden Rekruten, mit Percuſſionsgewehren verſehen werden können. Die neu eingerichtete Büchſenſchmied-Werkſtätte bietet nun den erforderlichen Raum zur Vermehrung der Arbeiter dar.

An Flintenpatronen ſind im Jahr 1843, . 61,570
nach der neuen Vorſchrift umgearbeitet, und . 29,250
neu verfertigt.

Schon in frühern Zeiten und beſonders bei Anlaß der während den Cantonal-Lagern ſtatt gehabten größern taktiſchen Uebungen der Truppen, zeigte ſich der gänzliche Mangel an Brückengeräthe ſowohl zum Uebergang von Gräben u. ſ. w. als von Flüſſen und Gewäſſern ſehr fühlbar. Das Militär-Departement, die Wichtigkeit des Gegenſtandes nicht nur in Bezug auf die Manoeuver's, ſondern in Hinblik auf die Größe und hauptſächlich die Lage unſeres Flußgebiets und auf das durchſchnittene Terrain überhaupt, — vor allem für ernſtere Fälle, wohl einſehend, erkundigte ſich durch ſein Präſidium über das in den deutſchen Bundesſtaaten und namentlich in Würtemberg eingeführte Militärbrückenſyſtem des Oeſtreichiſchen Oberſten von Birago.

Die empfangenen Nachrichten ſo wie die ausgeſprochene

Bereitwilligkeit der Königl. Würtembergischen Militärbehörde veranlaßten nun das Departement auf ihr Anrathen, den Zeughaus-Direktor nach Ulm, dem Uebungsplatz der Würtembergischen Pionniere (zugleich auch Pontonniere) zu senden, um über das genannte System möglichst vollständige Auskunft zu erhalten. Derselbe fand nicht nur die beste Aufnahme, sondern es wurden ihm mit höchstverdankenswerther Gefälligkeit alle zu genauester Kenntnißnahme des Gegenstandes erforderliche Angaben mitgetheilt, und bei den Uebungen der Gebrauch und die Verwendung des Materials selbst, nachgewiesen. Auf den erstatteten Bericht hin beschloß nun das Militär-Departement den Antrag zur Anschaffung eines für unsere Verhältnisse angemessenen Militärbrückentrains nach Birago'schem System vor obere Behörde zu stellen, welches jedoch erst im Jahr 1844 geschehen konnte.

Auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß nicht entschieden worden ist, ob Stutzer für die schon einmal die Vergütung von Fr. 60 bezahlt worden ist, mehr als einmal auf die fragliche Vergütung Anspruch machen können, hat das Militär-Departement, um in dieser Sache nicht länger Zweifel obwalten zu lassen, beschlossen: es könne für einen Stutzer unter keinen Umständen mehr als Fr. 60 Vergütung bezahlt werden; um diese volle gesetzliche Vergütung ansprechen zu können, muß für den betreffenden Stutzer noch nie eine Vergütung bezahlt worden, muß der Stutzer genau nach Ordonnanz verfertigt, von der Prüfungs-Commission gut befunden und bezeichnet worden sein und noch nie in zweiter Hand beim Corps gedient haben. Jeder Stutzer der zum zweitenmal der Stutzer-Prüfungs-Commission vorgelegt und angenommen ward, soll mit der Zahl 2, zum drittenmal mit der Zahl 3, u. s. w. bezeichnet werden. Hat der Stutzer während 20 Jahren bei einem oder bei mehrern Schützen gedient, so bezahlt der Staat keine Vergütung mehr für denselben; und hat der Stutzer während einer kurzen Zeit beim Corps gedient und dafür infolge §. 79

der Militär-Verfassung eine Rückvergütung statt gefunden, so kann später in keinem Fall für denselben ein Beitrag ausbezahlt werden, der diese Rückvergütung übersteigt, ꝛc. Mittelst dieses Regulativs beabsichtigte man einerseits der Verschlimmerung der Scharfschützen-Bewaffnung vorzubeugen und anderseits den Staat vor zwecklosen Auslagen zu bewahren.

In Vollziehung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, wurden Modelle von Offizierssäbel für Fußtruppen und für Cavallerie, aufgestellt, um in Zukunft sich darnach zu richten.

Nachdem die Ansichten der betreffenden Chefs de Corps über die definitiven Aufbewahrungsorte der Fahnen — sowohl der Auszüger- als auch der Landwehrbataillone — eingeholt wurden, hat das Militär-Departement bezüglich auf diesen Gegenstand beschlossen: Die Fahnen sollen künftighin entweder im hiesigen Zeughause oder aber je nach den Lokalitäten, auf einem Amtsitz aufbewahrt werden, demgemäß der Aufenthaltsort der Fahnen der Auszüger- und Landwehrbataillone bestimmt wurde.

Bei Anschaffung für Material für das Zeughaus, ward bis dahin der Grundsatz festgehalten, daß auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gleichförmigkeit desselben gesehen werden müsse; somit wurden die daherigen Lieferungen und Arbeiten zu möglichst billigen Preisen an denjenigen vertheilt, die im Stande waren den verlangten Forderungen zu entsprechen. Das Militär-Departement indessen findend, daß zwar das Zeughaus-Amt bei diesen Anschaffungen sich weder Vorwürfe noch Mißtrauen von Seite oberer Behörde zugezogen, daß aber in der Regel durch freie Concurrenz alles dieses immer eben so gut als auf dem bisherigen Fuß erreicht, und vermittelst dessen die Zahl tüchtiger Arbeiter vermehrt werden kann, ertheilte die Weisung, die erforderlichen Bedürfnisse für das Zeughaus, da wo es immer thunlich ist, künftighin ausschreiben zu lassen.

## VIII. Schützenwesen.

Auch in diesem Jahr hat sich überall viel Sinn und Eifer für das Schützenwesen an den Tag gelegt.

Nach den eingelangten reglementmäßigen Tabellen für das Jahr 1843, haben im Laufe desselben bei den Amtsschützengesellschaften und ihren 151 Unterabtheilungen, von 2992 Schützen auf die Staatsbeiträge concurrirt . . 2142 „

Von 1172 Mann Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, welche zu den Schießübungen verpflichtet sind, haben sich reglementarisch vorgeübt: 851 Mann; hingegen erscheinen entweder als unfleißig, beurlaubt, als sonst entschuldigt oder als gar nicht reglementarisch vorgeübt 321 Mann. Die Unfleißigen wurden den betreffenden Kreis-Commandanten zur angemessenen Bestrafung aufgegeben.

Vom Militär-Departement wurden nach Untersuchung sanktionirt und passirt:

2 Reglemente für Amtsschützen-Gesellschaften.
2 „ „ Unterabtheilungen,
15 Rechnungen für Amtsschützen-Gesellschaften,
21 „ „ Unterabtheilungen.

Die nicht überall mit gehöriger Genauigkeit abgefaßten Schießtabellen von den Amtsschützen-Gesellschaften veranlaßten auch in diesem Jahre Munitions-Vergütungs-Reclamationen von Scharfschützen, die man alsogleich zu prüfen und zu erledigen sucht.

Wie im vorhergehenden Jahre wurden 1843 an 21 Schützen-Gesellschaften Bewilligungen zu Abhaltung von Freischießen ertheilt und an sechs davon Ehrengaben gesprochen, nemlich an 4 je einen Ordonnanzstutzer, an Interlaken den nemlichen Standstutzer, der letztes Jahr von da zurükkam, weil damals das beabsichtigte Freischießen nicht abgehalten wurde. Die Kantonal-Schützen-Gesellschaft erhielt bei Anlaß des Cantonalschießens in Langenthal einen Staatsbeitrag von Fr. 500.

Infolge einer an sämmtliche Amtsschützen-Gesellschaften aberlassenen Einladung, auf einen gegebenen Zeitpunkt Begehren, sei es um einen Staatsbeitrag, sei es um eine Bewilligung zu Abhaltung von Freischießen einzureichen, um hinsichtlich der büdgetirten Fr. 1000 eine gleichmäßige Vertheilung zu bezwecken, wurden an 19 Schützen-Gesellschaften verhältnißmäßige Beiträge an Baukosten von Schießständen erkannt, wovon jedoch nur 9, welche die Vollendung des devisirten Baues bescheinigten, die ihnen gesprochenen Beiträge bezogen.

## IX. Militär-Sanitätswesen.

### Garnisons-Dienst.

Die Zahl der zur Instruktion, in das Lager und zu Musterungen einberufenen Truppen betrug 10,361 Mann.

| | | |
|---|---|---|
| Zimmerkranke waren . . . . | 613 | Mann, |
| und im Spital verpflegt . . . | 339 | „ |
| von diesen wurden als geheilte entlassen . | 279 | „ |
| als convalescent oder besser . . . | 13 | „ |
| als dienstunfähig . . . . . | 35 | „ |
| verstorben . . . . . | 5 | „ |
| und verbleiben auf 1. Januar 1844 . . | 7 | „ |
| | 339 | Mann. |

Diese 339 Spitalkranken genoßen im Ganzen im Spital 4711 Pflegetage; für die Militärkranken betrifft es aber davon nur 3485 Pflegetage, welche Fr. 2,130 80 Rp. kosteten, was für einen Militär betrug 61 $^{498}/_{3485}$ Rp., dazu an Arznei 31 Rp. im Ganzen per Tag 92 rp., Verwaltungs- und Besoldungskosten nicht inbegriffen.

Der Sanitätsdienst des Cantonallagers wurde unter der Leitung des Oberfeldarztes durch einen Theil der Militärärzte der betreffenden Lagertruppen besorgt.

Laut den Rapporten kamen im Lager während 13 Tagen

586 Kranke und Unpäßliche vor, von welchen 63 Mann in den Spital aufgenommen wurden mit 183 Verpflegungstagen.

Von diesen Kranken wurden als geheilt oder besser dem Corps wieder zugestellt . . . . 43 Mann,
als einstweilen dienstunfähig nach Hause entlassen 16 „
nach Bern in den Militärspital gesandt . 4 „

63 Mann.

Bei den Ergänzungsmusterungen, von den Kreisärzten und vom Oberfeldarzt wurden folgende Anzahl Atteſtate ertheilt
als für einstweilen dispensirt . . . 241 Mann,
für den Waffendienst untauglich befunden 226 „
und als zu allem Militärdienst gänzlich untauglich befunden . . . . . 224 „

691 Mann.

Von 2034 untersuchten Rekruten ꝛc. waren 1886 mit Impfnarben deutlich versehen, 1 mit Pokennarben, und 147 zeigten keinerlei Impfnarben.

Außer der Leitung und Aufsicht der hiervor angeführten sanitarischen Dienstangelegenheiten während dem Jahre 1843 war der Oberfeldarzt im Fall als Magazin-Verwalter zum Behuf des Lagers sowohl die gesammte Spital-Ausrüstung, als diejenige des feldärztlichen Materials zu besorgen.

Beim militärärztlichen Personale fanden folgende Mutationen statt:

Bei der Sappeur-Compagnie Nr. 1 wurde die Arztstelle durch Beförderung vakant.

Aus dem Militärdienst entlassen:

1 Bataillons-Arzt, 1 Ambulance-Arzt 1ter Classe.

In die Landwehr versetzt:

1 Arzt der Artillerie.

In die Ambulance:

1 Arzt 1ter Classe, — dadurch wurden im Auszug vakant und neu bestellt:

1 Sappeur-Arzt, 1 Artillerie-Arzt, 2 Bataillonsärzte, 2 Unterärzte, als Kreisarzt — 1 Arzt im 1ten Militairkreis zu Schwarzenburg.

## X. Werbungs-Commission.

Das Berner-Regiment in königl. sicilianischen Diensten erhielt von hier aus einen Zuwachs von 112 Recruten, die der Commission vorgestellt und von derselben angenommen wurden.

Hingegen wurden 19 reuig gewordene Recruten unter Vorbehalt der Vergütung der ergangenen Kosten, sowie auch für das leichtfertige Handgeldnehmen zu Aushaltung einer Gefangenschaftsstrafe von ein oder zwei Tagen freigesprochen.

Die von dem Regiment eingesandten Etats für die zwei Semester von 1843 verzeigen bei demselben folgende Mutationen:

50 Todesfälle, worunter 6 Selbstmorde,
45 Unteroffiziers und Soldaten verabschiedet,
4 Offiziers-Ernennungen,
144 Mann beim Regiment angeworben,
1 Mann von einem andern Schweizer-Regiment übernommen,
3 Mann in ein anderes Schweizer-Regiment übergegangen,
4 Deserteurs,
7 kriegsgerichtlich verurtheilt, wovon 3 zu 4 Jahr, 1 zu 5 Jahr, 1 zu 8 Jahr öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen, 1 zum Wegjagen, 1 zu schmählicher Erschießung.

Infolge einer königlichen Verordnung vom 23. April 1842 ward vorgeschrieben, daß künftighin rücksichtlich der Massaguthaben der Verstorbenen bei den sicilianischen Schweizer-Regimentern vor allem aus das Vorhandensein von legitimen Erben und in welchem Verwandtschaftsgrad bescheinigt werde, und daß einem solchen amtlichen Document die Quittungen der Cantonalbehörden beigefügt werden müssen.

Bisdahin erhielt die Werbungs-Commission mit den Semesteretats zugleich auch die Massaguthaben der Verstorbenen beim Berner-Regiment und sorgte dann dafür, daß dieselben

den betreffenden Erben richtig zukamen, so daß in dieser Beziehung keinerlei Unordnungen je statt gefunden haben.

Gegen den neuen, mit weitläufigen Formalitäten verbundenen Modus glaubte man in Berufung auf die §§. 40 und 94 der Capitulation Vorstellungen machen zu sollen; allein da dieselben kein Gehör fanden, so unterzog man sich am Ende einstweilen dieser Vorschrift, um die Ausrichtung der Massaguthaben von Verstorbenen während den Jahren 1841, 1842 und 1843 nicht länger aufzuhalten, worauf die größtentheils unvermöglichen Erben mit Ungeduld warteten und nicht begreifen konnten, warum man ihnen die Nachlässe ihrer Anverwandten so lange vorenthielt.

## XI. Reitbahn.

Auf derselben wurde Unterricht ertheilt:

| | | |
|---|---|---|
| 1) an Civilpersonen . . . . | 1661 | Stunden. |
| 2) an Offiziere, Cadetten und Studenten | 758 | „ |
| im Ganzen | 2419 | „ |
| im verflossenen Jahr . . . . | 2738 | „ |
| mithin weniger | 319 | Stunden. |

## XII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Der beschwerliche Dienst, dem sich das Instructions-Personale zu unterziehen hat, und wobei schon einige Instructoren ihre Gesundheit aufopferten, so daß sie für den Dienst untauglich wurden und deßhalb entlassen werden mußten, erzeugte bei dem Militärdepartement den Gedanken, ob es nicht der Fall sein dürfte, für das Instructionscorps eine Invalidencassa zu errichten, um aus derselben diejenigen zu unterstützen, welche nach einer gegebenen Dienstzeit außer Stande sich befinden, länger zu dienen; indem es nicht billig und gerecht schien, Gebrechens halber unbrauchbar gewordene Instructoren alsdann zu verabscheiden und sie in ihrem vorgerückten Alter ihrem Schicksal hülflos preiszugeben.

Das Militärdepartement fühlte zwar wohl, daß eine solche Invalidencasse neben ihrer nicht verkennbaren Zweckmäßigkeit vielleicht mehr oder weniger auch ihre Nachtheile darbieten möge; indessen kann solches gegen den Nutzen, den sie zu gewähren verspricht, wahrlich nicht in Betracht kommen, und zwar um so weniger, als man zu ihrer Errichtung genügende Hülfsquellen vorsah, so daß bei eintretenden Unterstützungsfällen fürderhin directe Staatsbeischüsse deßhalb wegfallen können. Der Regierungsrath nahm diesen Gedanken günstig auf und ertheilte den ihm vorgelegten Statuten der Invalidencasse des Instructionspersonals seine Sanction.

Nach diesen Statuten ist wenigstens eine fortdauernde Dienstzeit von 15 Jahren beim Instructionscorps erforderlich, um ein Recht auf Unterstützung zu begründen.

Infolge einer Einfrage des Militärdepartements hat sich der Regierungsrath entschieden ausgesprochen, daß die Kreisadjutanten nicht im Falle sind, zu Stabsoffizieren befördert werden zu können, indem der §. 104 der Militärverfassung vorschreibt, daß sie durch ihre Ernennung zum Kreisadjudanten aus dem Corps, in welchem sie gestanden, austreten und ferner keinem Corps angehören, so lange sie diese Stelle bekleiden, und daß sie in der Colonne mit den Offizieren der Infanterie ihres Kreises bis in den Hauptmannsrang fortavanciren.

Da der Militärstrafcodex keine deutlichen Strafbestimmungen wider solche Individuen enthält, welche sich den Leistungen der persönlichen Militärpflicht nicht unterziehen wollen, so hat das Militärdepartement auf den Wunsch des Kriegsgerichts den Antrag gestellt, es möchte durch das Justiz- und Polizeidepartement ein Gesetzesentwurf dem Großen Rath in dieser Beziehung vorgelegt werden. Diesem gemäß hat der Große Rath am 19. Juni 1843 ein Gesetz erlassen, laut welchem diejenigen, die sich weigern, die ihnen obliegende Militärpflicht zu erfüllen, auf so lange des Landes zu verweisen sind, als sie im dienstpflichtigen Alter stehend auf ihrer Weigerung beharren.

Die Errichtung eines Cantonal-Waffen- und Antiquitätensaales ward auf den Antrag des Baudepartements einstweilen verschoben, bis die Erweiterung und Umgestaltung des Zeughauses selbst nöthig sein wird. Inzwischen, da durch den Verkauf des St. Antonienhauses die antiquarische Gesellschaft auf Räumung dieser Localität bedacht sein mußte, so glaubte das Militärdepartement die Zurückziehung der allda aufbewahrten, dem Staate angehörenden alten Waffen, Rüstungen zu Handen des Zeughauses anordnen zu sollen.

Die Militärdispensations-Gebühren pro 1843 betrugen nach Abzug von Fr. 1199 50 für Bezugskosten und Taggelder

Netto Fr. 18,172 58

also mehr als im Jahr 1842 . . Fr. 2,430 40

In allem wurden 9752 Individuen taxirt, wovon 3777 eine Gebühr bezahlten, hingegen 5975 wegen Mangel an dem gesetzlichen Minimums-Einkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Wiederbesetzungen von erledigten Militärbeamtungen fanden in diesem Jahre statt:

1) Die Stelle eines 1ten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des bisherigen provisorischen Secretärs — Herrn Vinzenz Müller.

2) Die Stelle eines Cavallerie-Instructors in der Person des bisherigen Cavallerie-Instructors, Herrn Hauptmann von Linden.

3) Die Stelle eines Casernen-Inspectors in der Person des bisherigen Casernen-Inspectors, Herrn Johann Haas.

4) Die Stelle eines Unterchirurgen des Militärspitals in der Person des Herrn Samuel Leuenberger.

## XIII. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe ist Herr Oberstlieutenant Andreas Geißbühler, dessen Amtsdauer zu Ende war, neuerdings zu einem Mitglied des Militärdepartements erwählt worden.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 50.